Pflichtveröffentlichung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des deutschen Börsengesetzes (BörsG)

Aktionäre der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, insbesondere jene mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Hinweise in Ziffer 1 "Allgemeine Hinweise zum Angebot" in dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

ÖFFENTLICHES DELISTING-RÜCKERWERBSANGEBOT (BARANGEBOT)

der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main;

an die Aktionäre der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main

zum Rückerwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

zum Preis von

EUR 2,17

je zur Annahme eingereichter Stückakte der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Annahmefrist:

21. November 2022 bis 19. Dezember 2022, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)

Aktien der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung:

ISIN DE0007228009

Eingereichte Aktien der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung:

ISIN DE000A32VN91

INHALTSVERZEICHNIS

1.		Allgemeine Hinweise zum Angebot	. 1
	1.1	Grundlagen	. 1
	1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	.2
	1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	.3
	1.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	.3
	1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage	.3
	1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands	.4
2.		Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	.5
	2.1	Allgemeines	.5
	2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	.5
	2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin	.6
	2.4	Keine Aktualisierung	.6
3.		Zusammenfassung des Angebots	.6
4.		Angebot	2
	4.1	Gegenstand	2
	4.2	Annahmefrist	2
	4.2.1	Dauer der Annahmefrist	2
	4.2.2	Verlängerung der Annahmefrist	2
	4.3	Rücktrittsrechte	3
	4.3.1	Rücktrittsrechte bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierende Angebots	
	4.3.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	4
5.		Beschreibung der Bieterin	4
	5.1	Grundlagen1	4
	5.2	Organe der Bieterin	.5
	5.3	Kapitalstruktur der Bieterin	5
	5.3.1	Grundkapital	.5

	5.3.2	Genehmigtes Kapital
	5.3.3	Ermächtigung zum Erwerb eigener AAA-Aktien und eigene AAA-Aktien17
	5.3.4	Bedingtes Kapital, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen
	5.4	Geschäftstätigkeit der Bieterin
	5.5	Aktionärsstruktur der Bieterin
	5.5.1	Wesentliche Aktionäre der Bieterin
	5.5.2	Beteiligungsstruktur der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH
	5.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen
	5.7	Von der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene AAA-Aktien und Instrumente und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte
	5.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften
	5.9	Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Bieterin zum Angebot
6.		Hintergrund des Angebots
	6.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots
	6.2	Aktienrechtliche Grundlagen für das Angebot
	6.3	Gründe für das Delisting
	6.3.1	Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt nicht länger erforderlich25
	6.3.2	Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung
	6.3.3	Förderung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität der Gesellschaft und Reduzierung der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit
	6.3.4	Befreiung von der Ad-hoc Pflicht
	6.4	Keine Gründe gegen das Delisting
	6.4.1	Keine maßgeblichen Nachteile für die AAA-Aktionäre aufgrund fehlender Liquidität der Aktie
	6.4.2	Keine erheblichen Nachteile für die Gesellschaft durch Wegfall der Börsennotierung28
7.		Absichten der Bieterin
	7.1	Herbeiführen des Delistings
	7.2	Absichten der Rieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit

7.3	Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat31
7.4	Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Bieterin
7.5	Firma Sitz und Standorte
7.6	Dividenden
7.7	Mögliche Strukturmaßnahmen
8.	Angebotsgegenleistung
8.1	Gesetzlicher Mindestpreis
8.1.1	Vorangegangene Erwerbe
8.1.2	2 Sechs-Monats-Durchschnittskurs
8.2	Unternehmensbewertung
8.3	Angebotene Gegenleistung34
8.4	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung
9.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren; keine Vollzugsbedingungen35
10.	Durchführung des Angebots und Zuteilung
10.1	Zentrale Abwicklungsstelle
10.2	Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist
10.3	Weitere Erklärungen der AAA-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots 37
10.4	Abwicklung des Angebots
10.5	Verfahren bei effektiven Aktienurkunden
10.6	Rechtsfolgen der Annahme
10.7	Kosten und Spesen
10.8	Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien
11.	Sicherstellung der Angebotsgegenleistung
11.1	Finanzierungsbedarf
11.1.	1 Maximaler Finanzierungsbedarf
11.1.	2 Erwarteter Finanzierungsbedarf
11.2	Finanzierungsmaßnahmen42

]	1.2.1	Erwarteter Finanzierungsbedarf	
1	1.2.2	Maximaler Finanzierungsbedarf	
1	11.3	Finanzierungsbestätigung	
12.		Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin44	
1	12.1	Methodischer Ansatz	
]	12.2	Ausgangslage und Annahmen	
1	12.2.1	Ausgangslage	
]	12.2.2	Annahmen	
1	12.3	Erwartete Auswirkungen auf den ungeprüften Einzelabschluss der Gesellschaft47	
1	12.3.1	Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte, vereinfachte Bilanz der Gesellschaft47	
]	12.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft	
13.		Situation der Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	
]	13.1	Qualifizierte Mehrheit der 4 x S in der Hauptversammlung der Gesellschaft50	
1	13.2	Squeeze-out51	
1	13.3	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out	
]	13.4	Aktienrechtlicher Squeeze-out	
14.		Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Gesellschaft	
15.		Veröffentlichungen und Mitteilungen	
1	15.1	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	
1		Veröffentlichung der Angebotsunterlage, der Ergebnisse des Angebots und sonstiger Erklärungen und Mitteilungen	
16.		Sonstige Angaben53	
1	16.1	Anwendbares Recht	
1	16.2	Gerichtsstand53	
1	16.3	Steuerlicher Hinweis	
17		Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angehotsunterlage 54	

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1:	Finanzierungsbestätigung der Abwicklungsstelle
Anlage 2:	Tochterunternehmen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung57
Anlage 3:	Mit der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung gemeinsam handelnde
	Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen mit Ausnahme der
	a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und deren Tochterunternehmen
	58

LISTE DER DEFINITIONEN

4 x S10	Effektive Stücke	39
4 x S-Nichtannahmevereinbarung42	Eingereichte AAA-Aktien	37
AAA-Aktien1	Ergebnisbekanntmachung	54
AAA-Aktionäre1	Erläuternden Finanzinformationen	45
AAA-Gruppe6	Erwartete Finanzierungsbedarf	43
Abwicklungsstelle3	Erwarteten Aktienkosten	43
AktG6	EUR	5
Angebot1	Gesellschaft	1
Angebotsgegenleistung8	GRB	11
Angebotsunterlage1	GRB-Nichtannahmevereinbarung	42
Annahmeerklärung37	IDW S 1	34
Annahmefrist	ISIN	1
B&G Enkel11	Konkurrierendes Angebot	13
B&G Enkel-Nichtannahmevereinbarung42	Liquiden Zahlungsmittel	43
BaFin2	MAR	26
Bankarbeitstag5	Maximale Finanzierungsbedarf	42
Begründete Stellungnahme20	Maximalen Aktienkosten	41
Bewertungsstichtag34	Satzung	15
Bieterin1	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	33
BörsG1	Tochterunternehmen	5
Clearstream8	Transaktionskosten	41
Delisting2	Vorerwerbszeitraum	20
Delisting-Antrag2	WpÜG	1
Depotbanken4	WpÜG-AngebV	1
Deutschland1	Zentrale Abwicklungsstelle	3

1. Allgemeine Hinweise zum Angebot

1.1 Grundlagen

Diese Angebotsunterlage (die "Angebotsunterlage") beschreibt das öffentliche Delisting-Rückerwerbsangebot in Form eines Barangebots der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, einer börsennotierten Aktiengesellschaft nach dem deutschen Recht mit Sitz in der Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 28852 (die "Bieterin" oder die "Gesellschaft") an die Aktionäre der Gesellschaft, welches zugleich ein öffentliches Delisting-Rückerwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz ("BörsG") in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("WpÜG") darstellt (das "Angebot").

Es besteht zwischen Bieterin und Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots die Besonderheit der tatsächlichen Identität, da das Angebot auf einen Rückerwerb eigener AAA-Aktien (wie nachstehend definiert) gerichtet ist. Das bedeutet auch, dass in diesem Fall die Gesellschaft und ihre Aktionäre im Hinblick auf das Angebot unmittelbare Marktgegenseiten sind.

Das Grundkapital der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung beträgt EUR 41.200.000,00 und ist eingeteilt in 19.741.379 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von rund EUR 2,08698693 mit der International Securities Identification Number ("ISIN") DE0007228009 (die "AAA-Aktien"). Die Bieterin hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine eigenen AAA-Aktien.

Das Angebot bezieht sich auf den Rückerwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener AAA-Aktien, einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, und ist an alle Aktionäre der Gesellschaft (die "AAA-Aktionäre") gerichtet. Dieses Angebot erfasst klarstellend auch AAA-Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden.

Die AAA-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), insbesondere nach dem BörsG, dem WpÜG und nach der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebV**"), durchgeführt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots (wie in Ziffer 4.2 definiert) zu stellen (der "Delisting-Antrag"). Der Delisting-Antrag erfolgt mit der Maßgabe, dass der Widerruf der Zulassung sämtlicher AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) frühestens mit Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) wirksam wird (gemeinsam, das "Delisting"). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein, welche sowohl die maßgeblichen Bestimmungen des WpÜG als auch des § 39 BörsG erfüllen muss.

Infolgedessen liegen diesem Angebot und dieser Angebotsunterlage die in § 39 Abs. 3 BörsG aufgeführten Voraussetzungen sowie die Bestimmungen des WpÜG und der WpÜG-AngebV zugrunde.

Ein Kaufvertrag, der zwischen der Gesellschaft und dem das Angebot annehmenden AAA-Aktionär zustande kommt, unterliegt gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keinen Vollzugsbedingungen. Außerdem bietet die Gesellschaft den AAA-Aktionären eine Geldleistung in Euro im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG als Gegenleistung an. Schließlich enthält diese Angebotsunterlage die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngebV erforderlichen Informationen.

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem Recht Deutschlands führt die Gesellschaft mit dem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gestattet. Folglich sind keine anderen Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. AAA-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als der Deutschlands nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots mit der Gesellschaft zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme der Anlagen zur Angebotsunterlage sind keine weiteren Dokumente Bestandteil des Angebots.

1.2 <u>Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots</u>

Am 13. Oktober 2022 hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach WpÜG, WpÜG-AngebV sowie BörsG in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 18. November 2022 gestattet.

Nach anderen Gesetzen als deutschen sind Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots weder erfolgt bzw. gewährt noch sind sie beabsichtigt. Andere Dokumente als die Angebotsunterlage sind nicht Bestandteil des Angebots.

1.4 <u>Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage</u>

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wird diese Angebotsunterlage am 21. November 2022 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe in deutscher Sprache im Internet unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe (Versand) bei der BankM AG, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main als Abwicklungsstelle (Telefax: +49 (0)69 - 71 91 838-50 oder E-Mail BankMCapitalMarkets@bankm.de) ("Abwicklungsstelle"). Die technische Abwicklung führt die flatexDEGIRO Bank AG, Omniturm, Große Gallusstr. 16-18, 60312 Frankfurt am Main (die "Zentrale Abwicklungsstelle") durch. Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage durch die Abwicklungsstelle zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 21. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit Ausnahme der bereits genannten sind keine weiteren Veröffentlichungen dieser Angebotsunterlage beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden im Zusammenhang mit dem Angebot und in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot veröffentlichen.

Diese Angebotsunterlage ist ohne Berücksichtigung persönlicher Ziele, finanzieller Umstände, Bedürfnisse oder der steuerlichen Situation bestimmter Personen erstellt worden. Daher sollten AAA-Aktionäre die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben im Hinblick auf ihre persönlichen Ziele, finanziellen Umstände und Bedürfnisse und ihre individuelle steuerliche Situation überprüfen, bevor sie im Vertrauen auf die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben handeln.

1.5 <u>Verbreitung der Angebotsunterlage</u>

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer

Rechtsordnungen führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums bestimmt. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet, wenn und soweit eine solche Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen. Die Bieterin ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Gesellschaft stellt diese Angebotsunterlage den Depotbanken, bei denen AAA-Aktien verwahrt werden, (die "**Depotbanken**") auf Anfrage zum Versand an AAA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Diese Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage außer in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten.

Weder die Gesellschaft noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen sind verantwortlich oder übernehmen die Haftung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen AAA-Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. AAA-Aktionäre, die außerhalb Deutschlands in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen Deutschlands unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese

einzuhalten. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen übernehmen eine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands rechtlich zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" oder entsprechende Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also auf den 21. November 2022.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Verweise auf "EUR" beziehen sich auf Euro.

Verweise auf "**Tochterunternehmen**" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Sämtliche Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage beruhen, auf dem Kenntnisstand, bestimmten Annahmen und Absichten der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

Bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage wurden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 nebst der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nebst der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, die jeweils im Internet unter https://aaa-ffm.de/finanzberichte.htm veröffentlicht wurden und dort abrufbar sind, sowie der ungeprüfte, unveröffentlichte Halbjahresabschluss der Bieterin zum 30. Juni 2022 zugrunde gelegt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "geht davon aus", "nimmt an" und "strebt an" hin. In der Angebotsunterlage enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen bringen nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gebildete Überzeugungen, Absichten, Annahmen oder Erwartungen der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck.

Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen ihrer Art nach Sachverhalte, die in unterschiedlichem Maße ungewiss und keine historischen Tatsachen sind. Sie beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen und implizieren bekannte und unbekannte Risiken und Ungewissheiten, die häufig außerhalb des Einflussbereichs der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG liegen. Zukunftsgerichtete Aussagen können sich – wie häufig der Fall – später als unzutreffend erweisen und von den tatsächlichen späteren Ereignissen und Entwicklungen wesentlich unterscheiden.

Die Bieterin weist die AAA-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass zukunftsgerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Geschäftsergebnisse, der Finanz- und Liquiditätslage der Bieterin und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("AktG") verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften (zusammen die "AAA-Gruppe"), erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können.

Möglich ist zudem, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Überzeugungen, Absichten, Annahmen oder Erwartungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten), soweit es nach dem WpÜG in Verbindung mit dem BörsG rechtlich zulässig und erforderlich ist.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Informationen. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für

definierte Begriffe gelten die andernorts in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für AAA-Aktionäre relevant sein können. AAA-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen. AAA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands sollten die Hinweise in Ziffer 1.6 "Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands" besonders beachten.

Anlass des Angebots: Es ist beabsichtigt, an der Frankfurter Wertpapierbörse den Widerruf

> der Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) zum Ende der Annahmefrist zu beantragen, um

ein Delisting zu erreichen.

Bieterin: a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, Friedrich-

Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland

Zielgesellschaft: a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, Friedrich-

Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland

Gegenstand des Angebots: Rückerwerb sämtlicher, nicht bereits von der Gesellschaft selbst ge-

> haltener auf den Inhaber lautender AAA-Aktien (ISIN DE0007228009 / WKN 722800) einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, wobei das Angebot zugleich den Anforderungen des WpÜG und des BörsG an ein Delisting-Rückerwerbsangebot im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2

BörsG genügt.

Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten

Markt:

Die Gesellschaft beabsichtigt unter dem Vorbehalt gesetzlicher Pflichten, spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots (wie in Ziffer 4.2 definiert) einen Delisting-Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zu stellen. Der Delisting-Antrag erfolgt mit der Maßgabe, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel frühestens mit Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) wirksam wird. Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der Gesellschaft stattgibt, wird die Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen.

Der Widerruf der Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse kann Einschränkungen der Handelbarkeit der AAA-Aktien zur Folge haben und zu damit einhergehenden Kursverlusten der AAA-Aktien führen.

Die Auswirkungen des Delistings für die AAA-Aktionäre und die AAA-Aktien sind unter Ziffer 13 dargestellt.

Adressaten des Angebots: Die Aktionäre der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwal-

tung.

Angebotsgegenleistung: EUR 2,17 in bar (die "**Angebotsgegenleistung**") für jede AAA-Ak-

tie.

Annahmefrist: Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) für das Angebot be-

ginnt am 21. November 2022 und endet am 19. Dezember 2022 um

24:00 Uhr (MEZ), wobei es in bestimmten gesetzlich geregelten Fäl-

len zu Verlängerungen dieser Frist kommen kann.

Annahme: Die Annahme des Angebots ist innerhalb der Annahmefrist (wie in

Ziffer 4.2 definiert) in Textform oder elektronisch gegenüber der je-

weiligen Depotbank zu erklären. Die Annahme wird mit rechtzeitiger

Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 defi-

niert) Eingereichten AAA-Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) in die ISIN DE000A32VN91 bei der Clearstream Banking Aktiengesell-

schaft, Frankfurt am Main, Deutschland ("Clearstream") wirksam.

Ist die Annahme gegenüber der jeweiligen Depotbank innerhalb der

Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) erklärt worden, gilt die

Umbuchung der Eingereichten AAA-Aktien bei Clearstream jeweils

als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten

Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 de-

finiert) bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.

Hinsichtlich der Einreichung von Effektiven Stücken (wie in Zif-

fer 10.5 definiert) wird auf die Ausführungen unten unter Ziffer 10.5

verwiesen.

Rücktrittsrechte: Vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) können

AAA-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots zustande

gekommenen Verträgen nach Maßgabe der in Ziffer 4.3 dargestellten

Grundsätze zurücktreten.

Vollzugsbedingungen:

Das Angebot ist ein öffentliches Delisting-Rückerwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf ein solches Delisting-Angebot keinen Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Verträge, die zwischen der Gesellschaft und den annehmenden AAA-Aktionären zustande kommen, unterliegen keinen Vollzugsbedingungen.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Angebots erfolgt für AAA-Aktionäre frei von Kosten und Spesen seitens der Bieterin (abgesehen von den Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank). Etwaige zusätzlich anfallende Kosten, Gebühren und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen von ihren Kunden auf Grundlage der jeweiligen Kundenkonditionen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden AAA-Aktionären selbst zu tragen.

Börsenhandel:

Es wird kein Antrag auf Einbeziehung der Eingereichten AAA-Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse gestellt werden. Die AAA-Aktien, die nicht zum Rückerwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE0007228009 im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Nach Durchführung des Angebots kann es aufgrund einer Verringerung des Streubesitzes dazu kommen, dass die Liquidität der AAA-Aktien sinkt. Dies kann zu größeren Kursschwankungen führen, die eine Einschränkung der Handelbarkeit der AAA-Aktien nach sich zieht. Ein erhöhtes Angebot an AAA-Aktien bei einer geringeren Nachfrage nach AAA-Aktien kann möglicherweise zu Kursverlusten führen.

Veröffentlichungen:

Gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wird die Bieterin diese Angebotsunterlage am 21. November 2022 durch (i) Bekanntgabe im Internet in deutscher Sprache

auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm sowie (ii) Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe durch die Abwicklungsstelle veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde von der BaFin am 18. November 2022 gestattet. Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über das Bereithalten der Angebotsunterlage durch die Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe (Versand) und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, wird die Bieterin am 21. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlichen lassen. Alle nach dem BörsG und WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden ebenfalls im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

ISIN:

AAA-Aktien: ISIN DE0007228009

Eingereichte AAA-Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert): ISIN DE000A32VN91

Abwicklung:

Die Abwicklung des Angebots für die Eingereichten AAA-Aktien erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 10.4 näher beschrieben).

Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten AAA-Aktien auf dem Depot der jeweiligen Depotbank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt.

Qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen: Die Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH ("4 x S"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der inländischen Geschäftsadresse Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111465, die derzeit insgesamt 17.682.075 AAA-Aktien hält, hat sich unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit Vereinbarungen vom 10. Oktober 2022 und vom 10./13. Oktober 2022 dazu verpflichtet, das Angebot nicht

anzunehmen und eine dahingehende Depotsperrvereinbarung hinsichtlich dieser Zahl an AAA-Aktien abgeschlossen. Diese 17.682.075 AAA-Aktien entsprechen 89,57 % des derzeitigen Grundkapital und der Stimmrechte.

Die Günter Rothenberger Beteiligungen GmbH ("GRB"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der inländischen Geschäftsadresse Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 28711, die derzeit insgesamt 1.418.436 AAA-Aktien hält, hat sich ebenfalls unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit Vereinbarungen vom 10. Oktober 2022 und vom 10./12. Oktober 2022 dazu verpflichtet, das Angebot nicht anzunehmen und eine dahingehende Depotsperrvereinbarung hinsichtlich dieser Zahl an AAA-Aktien abgeschlossen. Diese 1.418.436 AAA-Aktien entsprechen 7,19 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte.

Die Brigitte und Günter Rothenberger Enkel GmbH ("B&G Enkel"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der inländischen Geschäftsadresse Güldensöllerweg 77, 61350 Bad Homburg vor der Höhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe unter HRB 7783, die derzeit insgesamt 145.000 AAA-Aktien hält, hat sich ebenfalls unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit Vereinbarungen vom 10. Oktober 2022 und vom 10./12. Oktober 2022 dazu verpflichtet, das Angebot nicht anzunehmen und eine dahingehende Depotsperrvereinbarung hinsichtlich dieser Zahl an AAA-Aktien abgeschlossen. Diese 145.000 AAA-Aktien entsprechen 0,73 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte.

Steuerlicher Hinweis:

Die Bieterin empfiehlt den AAA-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

4. Angebot

4.1 Gegenstand

Die Gesellschaft bietet hiermit allen AAA-Aktionären an, ihre AAA-Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,08698693 je AAA-Aktie und der ISIN DE0007228009/WKN 722800, einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu einem Kaufpreis von EUR 2,17 je AAA-Aktie zu erwerben.

4.2 Annahmefrist

4.2.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 21. November 2022 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 4.2.2 dieser Angebotsunterlage, am

19. Dezember 2022.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe der Ziffer 4.2.2, wird als "Annahmefrist" bezeichnet.

Das Verfahren für die Annahme dieses Angebots innerhalb der Annahmefrist ist in Ziffer 10.2 beschrieben. Die Annahme ist demnach fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist gegenüber der jeweiligen Depotbank erklärt worden ist und die Umbuchung der AAA-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A32VN91 (WKN A32VN9) spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.

4.2.2 <u>Verlängerung der Annahmefrist</u>

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

• Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 19. Dezember 2022, 24:00 Uhr, bis zum Ablauf des 16. Dezember 2022, 24:00 Uhr, nach Maßgabe von § 21 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ändern. Wird das Angebot gemäß § 21 WpÜG geändert, verlängert sich die Annahmefrist gemäß Ziffer 4.2.1 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, wenn die Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 2. Januar 2023. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist für das Angebot von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (ein "Konkurrierendes Angebot") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 30. Januar 2023.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder im Fall der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.3 verwiesen. Die Bieterin wird die Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Gesellschaft ist Bieterin und Emittentin der Aktien, die Gegenstand dieses Angebots sind. Daher gilt das Angebot nicht als Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG, das auf den Erwerb der Kontrolle an der Gesellschaft gerichtet ist. Im Gegensatz zu einem Übernahmeangebot gibt es für dieses Angebot keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen nach § 16 Abs. 2 WpÜG, in der die AAA-Aktionäre das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist annehmen könnten.

4.3 Rücktrittsrechte

4.3.1 <u>Rücktrittsrechte bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots</u>

Den AAA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht in den nachfolgenden Fällen ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu:

Im Falle einer Änderung des Angebots im Sinne von § 21 Abs. 1 WpÜG können AAA-Aktionäre, die dieses Angebot vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein Konkurrierendes Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG abgegeben, können AAA-Aktionäre, die dieses Angebot vor Veröffentlichung des Konkurrierenden Angebots angenommen haben, gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2

Satz 3 Nr. 1 BörsG von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

Weitere Rücktrittsrechte bestehen nicht. Mit Ablauf der Annahmefrist erlischt das Rücktrittsrecht, und es kann nicht mehr von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen zurückgetreten werden.

4.3.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Die Rücktrittserklärung muss in den in Ziffer 4.3.1 genannten Fällen (i) in Textform oder in elektronischer Form gegenüber der jeweiligen Depotbank abgegeben werden, (ii) die Anzahl von Eingereichten AAA-Aktien enthalten, für die der AAA-Aktionär seinen Rücktritt erklärt, (iii) die Weisung an die jeweilige Depotbank enthalten, die Rückbuchung der entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot gehaltenen Eingereichten AAA-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0007228009 bei Clearstream vorzunehmen und (iv) bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Depotbank eingehen. Enthält die Rücktrittserklärung keine Angabe zur Anzahl der Eingereichten AAA-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, gilt der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden AAA-Aktionär Eingereichten AAA-Aktien als erklärt.

Der Rücktritt wird mit Rückbuchung der Eingereichten AAA-Aktien des jeweils zurücktretenden Aktionärs bei Clearstream in die ursprüngliche ISIN DE0007228009 wirksam. Die Rückbuchung ist durch die jeweilige Depotbank unverzüglich zu veranlassen. Ist der Rücktritt innerhalb der Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Rückbuchung der Eingereichten AAA-Aktien in die ISIN DE0007228009 als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr bewirkt wird.

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte AAA-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt als nicht eingereicht. AAA-Aktionäre können in diesem Fall jedoch das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist auf die in dieser Angebotsunterlage beschriebene Art und Weise erneut annehmen.

5. Beschreibung der Bieterin

5.1 Grundlagen

Die Bieterin ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 28852. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Bieterin EUR 41.200.000,00.

Die Bieterin hält derzeit keine eigenen Aktien. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin wurde 1890 gegründet und wird seit dem 8. August 2008 unter der heutigen Firma betrieben. Die Aktien der Bieterin sind unter der ISIN DE0007228009 / WKN 722800 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (die "Satzung") die Tätigkeit als Projektentwickler und Bauträger sowie der Erwerb, das Verwalten und Halten sowie die Veräußerung und Vermittlung von unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, insbesondere von Wirtschaftsimmobilien, sowie der Erwerb, das Verwalten und Halten sowie die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen jeder Art im In- und Ausland. Die Geschäftstätigkeit der Bieterin besteht im Portfoliomanagement und der Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Immobilienobjekte werden sowohl direkt als auch über Tochtergesellschaften gehalten. Das Portfolio der AAA-Gruppe (wie unter Ziffer 2.2 definiert) umfasst Hotelimmobilien sowie Büro- und Serviceflächen, die jeweils von verschiedenen Objektgesellschaften oder direkt gehalten werden. Die AAA-Gruppe vermietet Immobilien in Deutschland, dabei im Wesentlichen im Raum Frankfurt am Main.

Die AAA-Gruppe beschäftigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zwölf Arbeitnehmer (davon 10 festangestellte Arbeitnehmer sowie jeweils ein(e) Werkstudent*In und ein(e) Auszubildend(e)).

5.2 Organe der Bieterin

Als deutsche Aktiengesellschaft wird die Bieterin durch Vorstand und Aufsichtsrat geleitet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist Herr Stefan Menz alleiniges Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Herr Dr. Sven-G. Rothenberger (Vorsitzender),
- Herr Dr. Steen-G. Rothenberger (Stellvertretender Vorsitzender),
- Frau Sanneke Schubert-Rothenberger.

5.3 Kapitalstruktur der Bieterin

5.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Bieterin beträgt derzeit EUR 41.200.000,00 und ist eingeteilt in 19.741.379 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils rund EUR 2,08698693. Jede AAA-Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Die Gesellschaft hält derzeit keine AAA-Aktien als eigene Aktien.

5.3.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. August 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 9.870.689 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu insgesamt EUR 20.600.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien kann gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- (i) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszunehmen;
- (ii) das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, gegen Einbringung von Forderungen oder sonstiger Vermögensgegenstände;
- (iii) das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der weder 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals überschreitet, sofern der Ausgabebetrag für diese Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, der möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden (Anrechnung). Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft durch von der Gesellschaft oder von ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebene Schuldverschreibungen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Wird die andere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, deren Ausübung zu der

Anrechnung geführt hat, während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Hauptversammlung erneuert, entfällt die Anrechnung mit Wirkung für die Zukunft in dem Umfang, in dem die erneuerte Ermächtigung die Veräußerung oder Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestattet.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

5.3.3 Ermächtigung zum Erwerb eigener AAA-Aktien und eigene AAA-Aktien

Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2022 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 29. August 2027 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, das auch die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten vorsehen kann.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien der Gesellschaft über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag des Kaufs als Eröffnungskurs ermittelten Kurs einer Aktie am Börsenplatz Frankfurt am Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Erwerbsangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) einen Betrag in Höhe von EUR 3,50 nicht über- und einen Betrag in Höhe von EUR 1,50 nicht unterschreiten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung kleinerer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Die Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre kann das Andienungsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Der Ermächtigungsbeschluss vom 30. August 2022 enthält ferner eine Ermächtigung zu verschiedenen Arten der Verwendung der aufgrund dieser Ermächtigungen erworbenen eigenen AAA-Aktien.

Von der am 30. August 2022 erteilten Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen AAA-Aktien.

5.3.4 Bedingtes Kapital, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Die Gesellschaft verfügt derzeit über kein bedingtes Kapital noch besteht eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen noch stehen von der Gesellschaft begebene Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen aus.

5.4 Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Geschäftstätigkeit umfasst die Projektentwicklung und Immobilienverwaltung. Projektentwicklung für Dritte wird nicht vorgenommen. Die Immobilien werden entweder in Projektgesellschaften oder direkt durch die Muttergesellschaft gehalten. Die Verwaltung des Immobilienportfolios erfolgt durch die Muttergesellschaft.

Bezogen auf das zum 30. Juni 2022 bestehende Portfolio unterteilen sich die verwalteten Immobilien in die Bereiche (i) Büro- und Geschäftsimmobilien und (ii) Hotelgebäude.

5.5 Aktionärsstruktur der Bieterin

5.5.1 Wesentliche Aktionäre der Bieterin

Die 4 x S hält unmittelbar 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte und die GRB hält unmittelbar 7,19 % des derzeitigen Grundkapitals und Stimmrechte und somit 3 % oder mehr des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft.

5.5.2 <u>Beteiligungsstruktur der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH</u>

Die 4 x S, mit inländischer Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111465. Die 4 x S ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

mit 17.682.075 AAA-Aktien (ca. 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte) unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt und damit beherrschendes Unternehmen der Bieterin im Sinne von § 15 ff. AktG.

Die Gesellschafter der 4 x S sind Frau Dr. Stefanie Rothenberger, Frau Dr. Silke Rothenberger, Herr Dr. Sven-G. Rothenberger und Herr Dr. Steen-G. Rothenberger, die jeweils 25 % der Geschäftsanteile an der 4 x S halten. Ihnen werden daher nicht die von der 4 x S gehaltenen Aktien und Stimmrechte an der Bieterin zugerechnet.

5.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die 4 x S ist eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieterin und gelten daher als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die in **Anlage 3** aufgeführten Gesellschaften sind die 4 x S und deren Tochterunternehmen, mit Ausnahme der Bieterin und deren Tochterunternehmen, und daher ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.7 Von der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene AAA-Aktien und Instrumente und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin keine AAA-Aktien als eigene Aktien.

Darüber hinaus hält die Bieterin auch indirekt keine AAA-Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft noch sind der Bieterin Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen. Abgesehen von der 4 x S halten weder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen AAA-Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft. Weder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen. Im Übrigen halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in Bezug auf AAA-Aktien andere Instrumente gemäß §§ 38 und 39 WpHG.

5.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen haben im Vorerwerbszeitraum (wie im nächsten Absatz definiert) AAA-Aktien erworben oder eine Vereinbarung abgeschlossen, auf Grundlage derer die Übereignung von AAA-Aktien verlangt werden könnte.

Vorerwerbszeitraum meint den Zeitraum von sechs Monaten, vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. Oktober 2022 bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 21. November 2022 (der "Vorerwerbszeitraum").

5.9 Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Bieterin zum Angebot

Im Rahmen des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat der Bieterin in ihrer Eigenschaft als Organe der Zielgesellschaft gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 WpÜG verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot (die "**Begründete Stellungnahme**") und zu jeder möglichen Änderung des Angebots abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Bieterin werden die Begründete Stellungnahme gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage veröffentlichen.

6. Hintergrund des Angebots

6.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Der Widerruf der Börsenzulassung ermöglicht es der Bieterin, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner ist die Bieterin aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Darüber hinaus bietet das Angebot den AAA-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit.

6.2 <u>Aktienrechtliche Grundlagen für das Angebot</u>

Das Angebot wird aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 zum Rückerwerb eigener Aktien der Gesellschaft durchgeführt. Im Wortlaut lautet der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 wie folgt:

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 18. August 2025 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Die bestehende Ermächtigung soll aufgehoben und zugleich eine neue Ermächtigung im gesetzlich weitestgehend zulässigen Umfang neu geschaffen werden. Die Schaffung einer neuen Ermächtigung soll der Verwaltung über die darin enthaltenen Betragsvorgaben einen größeren Handlungsspielraum verleihen, Aktien außerhalb der Börse zurückzuerwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der unter nachstehenden lit. b) bis lit. g) beschlossenen neuen Ermächtigungen aufgehoben und ersetzt.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 29. August 2027 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder falls dieser Wert geringer ist des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- c) Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, das auch die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten vorsehen kann.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien der Gesellschaft über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag des Kaufs als Eröffnungskurs ermittelten Kurs einer Aktie am Börsenplatz Frankfurt am Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Erwerbsangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) einen Betrag in Höhe von EUR 3,50 nicht über- und einen Betrag in Höhe von EUR 1,50 nicht unterschreiten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung kleinerer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien neben den ihm ohnehin gestatteten Veräußerungsmöglichkeiten über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt, zu verwenden:
 - (1) Die erworbenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann durch Entscheidung des Vorstands gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.
 - (2) Die erworbenen Aktien können im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Sie können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.
 - (3) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen, (Teil-)Betrieben,

- Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, angeboten und übertragen werden.
- (4) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu veräußern sind. Die Anrechnungen gemäß den vorigen beiden Sätzen entfallen, und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen steht mit Wirkung für die Zukunft wieder zur Verfügung, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), erneut wirksam erteilt wird bzw. werden.
- (5) Die erworbenen Aktien können zur Bedienung bzw. Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel-/Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustünden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Vorstandsanstellungs- und Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen müssen.

- f) Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch
 durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Zudem können erworbene eigene
 Aktien im Rahmen der durch diesen Beschluss gestatteten Verwendungsmöglichkeiten
 eigener Aktien auch auf Konzerngesellschaften übertragen werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) Ziffern (2) bis (5) und lit. e) verwendet werden. Darüber hinaus kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Andienungsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung vom 30. August 2022, die am 22. Juli 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde und auf der Internetseite der Bieterin unter https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm zugänglich ist, befindet sich der Bericht des Vorstands zu dem Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 13. Oktober 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage hat die Gesellschaft beschlossen, von ihrer in der Hauptversammlung am 30. August 2022 erlangten Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Die auf der Grundlage des Angebots maximale Anzahl von AAA-Aktien, für die das Angebot angenommen werden kann, in Höhe von 495.868 AAA-Aktien entspricht gerundet 2,51 % des Grundkapitals der Bieterin und liegt damit unterhalb der Erwerbsgrenze von 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals gemäß dem vorstehend wiedergegebenen Ermächtigungsbeschluss vom 30. August 2022. Da die Bieterin bislang keine eigenen Aktien hält, würde auch die Höchstbesitzgrenze gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG durch den Erwerb der Maximalen Anzahl Einreichbarer Aktien nicht überschritten.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen von § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG nach Einschätzung des Vorstands der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vor. Gemäß § 71 Abs. 2

Satz 2 AktG müsste die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden können, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.

Die Aufwendungen für den Erwerb im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG entsprechen dem unter dem Angebot zu zahlenden Betrag in Höhe von EUR 1.076.033,56. Diesem Betrag steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.862.725,68 sowie frei verfügbare Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 1.227.445,77 per 30. Juni 2022 gegenüber, aus dem die nach § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG zu bildenden Rücklagen gebildet werden könnten.

Für den Vorstand sind auf Grundlage des internen Reporting im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Umstände ersichtlich aufgrund derer im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots kein ausreichender Bilanzgewinn bzw. keine frei verfügbaren Rücklagen mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen würden.

Schließlich sind auf alle AAA-Aktien die hierauf entfallenden Ausgabebeträge in vollem Umfang geleistet.

6.3 Gründe für das Delisting

Die Bieterin gibt das Angebot ab, um die Durchführung des Delistings zu ermöglichen.

6.3.1 Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt nicht länger erforderlich

Wesentlicher Grund für die Börsennotierung eines Unternehmens ist die Nutzung des Kapitalmarkts als Finanzierungsmöglichkeit. Dieser Zweck des öffentlichen Kapitalmarkts ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Gesellschaft nicht länger erforderlich. Die Bieterin hat den Kapitalmarkt in der Vergangenheit kaum bis gar nicht genutzt.

Sollten in Zukunft weitere Eigenkapitalmittel notwendig oder zur Förderung des Unternehmenszwecks hilfreich sein, sehen Vorstand und Aufsichtsrat den Zugang zu privatem Kapital (namentlich durch Investoren und Unternehmen aus dem Immobilien- oder Finanzsektor, Pensionskassen und andere private Investoren) als hinreichend attraktive Finanzierungsmöglichkeit an.

Dies beruht darauf, dass die Bieterin in der Vergangenheit bereits maßgeblich auf privates Kapital gesetzt hat und keinen Finanzierungsbedarf über die Börse gedeckt hat.

6.3.2 Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung

Das Delisting bietet den Vorteil, dass in erheblichem Maße Kosten und Verwaltungsaufwand eingespart werden. Die Einsparpotentiale beziehen sich u.a. auf folgende Punkte:

- (1) Aufwand und Kosten für die Börsenzulassung, insbesondere etwa die fortlaufenden Kosten für die Notierung von Wertpapieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BörsG in Verbindung mit der Gebührenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie für die Einbeziehung in sonstige organisierte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG);
- (2) Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen, wie etwa Publikations- und Transparenzpflichten in Bezug auf Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen von Stimmrechtsanteilen (§§ 33 ff., 48 ff. WpHG), Insiderinformationen, Ad-hoc-Veröffentlichungen, Insiderlisten und Eigengeschäften von Führungskräften (Artikel 7, 17-19 Market Abuse Regulation, "MAR"), Rechnungslegung nach IFRS, einschließlich der Halbjahresfinanzberichterstattung, die Erstellung einer Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex, die Einhaltung der Vorgaben der §§ 111b ff. AktG sowie die Erstellung und Vorlage eines Vergütungsberichts an die Hauptversammlung;
- (3) Aufwendungen für Prämien unter D&O-Versicherungspolicen aufgrund des geringeren Haftungsrisikos für Organe nicht börsennotierter Gesellschaften;
- (4) Aufwand und Kosten für den durch die Regulierung der Finanzmärkte verursachten ständigen rechtlichen Beratungsaufwand, der vor allem durch externe Dienstleister abgedeckt werden muss;
- (5) Aufwand und Kosten in Bezug auf Hauptversammlungen, welche für nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich geringer sind als für börsennotierte Gesellschaften; und
- (6) Aufwand und Kosten beim Management der Bieterin und der betroffenen Fachabteilungen (insbesondere Rechnungswesen), die mit der Börsennotierung einhergehen.

Die durch diese Einsparung freigesetzten Ressourcen (finanzieller Natur sowie in Form von Managementkapazitäten) kann die Bieterin anderweitig einsetzten, um eine Wertsteigerung der Gesellschaft herbeizuführen.

6.3.3 <u>Förderung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität der Gesellschaft und Reduzierung der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit</u>

Ein Delisting fördert nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrates die strategische und unternehmerische Flexibilität der Gesellschaft, da davon ausgegangen wird, dass Maßnahmen nach dem erfolgten Delisting effizienter, schneller und flexibler gestaltet werden können. Dies folgt daraus, dass nach einem Delisting keine Rücksicht auf die Einhaltung von Offenlegungspflichten genommen werden muss.

Eine erhöhte Flexibilität lässt die Bieterin auch kurzfristig auf ein verändertes Marktumfeld oder andere interne oder externe Umstände schneller reagieren. Die Bedeutung einer größeren Flexibilität hat sich

auch vor dem Hintergrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie des Kriegs in der Ukraine gezeigt. Gerade in derartigen Sondersituationen müssen umfangreiche Anpassungen bei Beteiligungsunternehmen, der Finanzierungsstruktur der Gesellschaft sowie der strategischen Ausrichtung der Bieterin kurzfristig möglich sein, was durch die bestehende Börsennotierung erheblich erschwert wird.

6.3.4 Befreiung von der Ad-hoc Pflicht

Aufgrund der MAR ist die Bieterin rechtlich verpflichtet, Insiderinformationen zu veröffentlichen, deren Veröffentlichung bzw. Weitergabe in dem betreffenden (verfrühten) Zeitpunkt für die Bieterin wirtschaftlich nachteilig sein kann. Dies betrifft namentlich Angaben in Bezug auf bevorstehende oder bereits vollzogene Immobilientransaktionen und die ihnen zugrundeliegenden Bewertungen. Im Extremfall könnte es sogar dazu kommen, dass eine Transaktion scheitert, weil ein Wettbewerber im Anschluss an die Ad-hoc Mitteilung an den Veräußerer herantritt und mit zu für den Veräußerer günstigeren Konditionen abschließt. Durch den mit dem Delisting einhergehenden Wegfall der Ad-hoc-Pflicht wird die Gesellschaft keine Informationen mehr veröffentlichen müssen, deren vertrauliche Behandlung für die Gesellschaft von Vorteil wäre.

6.4 Keine Gründe gegen das Delisting

Für die Bieterin ergeben sich nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge fehlender Liquidität der AAA-Aktien nach erfolgtem Delisting die im Folgenden aufgeführten, im Ergebnis nicht ausschlaggebenden Nachteile.

6.4.1 <u>Keine maßgeblichen Nachteile für die AAA-Aktionäre aufgrund fehlender Liquidität der Aktie</u>

Es besteht das Risiko, dass für AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, ein Nachteil entsteht, welcher sich auf die Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten bzw. den am Markt zu erzielenden Preis für die AAA-Aktien negativ auswirkt. Nach Durchführung des Angebotes werden Angebot und Nachfrage in AAA-Aktien mit hoher Wahrscheinlichkeit geringer sein, als dies gegenwertig der Fall ist, und kein liquider Handel in AAA-Aktien mehr stattfinden. Aufgrund der fehlenden Börsennotierung der AAA-Aktien sind zudem einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots mit höheren Transaktionskosten verbunden.

Diese Nachteile für AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sind insofern nicht ausschlaggebend, als das Delisting ihnen – auch nach einschlägiger höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – keine Rechtsposition nimmt, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Vielmehr lässt das Delisting die Substanz des Anteilseigentums in sei-

nem mitgliedschaftsrechtlichen und vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Zu dem von Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Bestand zählt danach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit, während die tatsächliche Verkehrsfähigkeit eine schlichte Ertrags- und Handelschance ist. Diesen Umständen stehen für AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, zudem Gesichtspunkte gegenüber, welche diese Nachteile abmildern:

- (i) Zugunsten der AAA-Aktionäre steht der Verringerung an Liquidität der von ihnen gehaltenen AAA-Aktien infolge des Delistings die Möglichkeit zur sofortigen Desinvestition gegenüber, welche die Bieterin über das Angebot unterbreitet. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 BörsG) stellen sicher, dass die Desinvestition zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichend und dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender AAA-Aktionäre führt.
- (ii) Die AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären seiner Konzeption nach zuteilwerden lässt. Entsprechende Schutzmechanismen umfassen mögliche Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Bieterin mit der 4 x S, die Verpflichtung zum Einzelausgleich von für die Gesellschaft nachteilhaften Geschäften im faktischen Konzern oder andere allgemeine Informations- und Teilhaberechte.

6.4.2 <u>Keine erheblichen Nachteile für die Gesellschaft durch Wegfall der Börsennotierung</u>

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein Wegfall der Börsennotierung der Bieterin derzeit keinen Nachteil bringt. Die Bieterin profitiert derzeit auch nicht von den Vorteilen, die eine Börsennotierung mit sich bringen kann, namentlich nicht von der Möglichkeit, die AAA-Aktien als börsennotierte und damit in bestimmter Weise fungible "Transaktionswährung" einzusetzen, d. h., sie anstelle von Barmitteln dem Veräußerer eines Unternehmens oder eines anderen Erwerbsgegenstands wie etwa einer Immobilie anzubieten. Insofern stehen der Bieterin nach ihrer Einschätzung ausreichend Barmittel und Zugang zu weiteren Eigen- und Fremdmitteln zur Verfügung, um etwaige Erwerbe mit Barmitteln finanzieren zu können. Zudem führt das Delisting nicht dazu, dass Erwerbstransaktionen kategorisch nicht mehr durchgeführt werden könnten, bei denen die Gesellschaft (nicht-börsennotierte) AAA-Aktien als Gegenleistung gewährt.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Börsennotierung auch nicht für die Gewinnung und das Halten geeigneter Mitarbeiter erforderlich. Viele attraktive Arbeitgeber, die für (potentielle) Mitar-

beiter der Bieterin interessant sind, sind ihrerseits nicht börsennotiert. Daher ist eine negative Wahrnehmung durch (potentielle) Mitarbeiter der AAA-Gruppe mit einem Delisting nicht notwendigerweise verbunden.

Neuen Mitarbeitern können nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat attraktive Vergütungsmodelle angeboten werden, die nicht an eine Entwicklung des Börsenkurses gebunden sind. Denn auch außerhalb einer Börsenkursentwicklung gibt es nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zahlreiche geeignete Parameter, an die sich die Vergütung bedeutender Mitarbeiter im Einzelfall binden lässt.

7. Absichten der Bieterin

Die Absichten von der Gesellschaft, als Bieterin und Zielgesellschaft dieses Angebots, werden in den nachfolgenden Ziffern beschrieben. Die Bieterin hat über die in dieser Angebotsunterlage in den Ziffern 7.1 bis 7.5 genannten Absichten hinaus keine weiteren Absichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots und beabsichtigt keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf ihre künftige Geschäftstätigkeit, ihren Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, ihre zukünftigen Verpflichtungen, ihre Arbeitnehmer und deren Vertretungen, ihre Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen, soweit sie nicht in den Ziffern 7.1 bis 7.5 beschrieben sind. Zu Strukturmaßnahmen, welche infolge des Vollzugs des Angebots durch die 4 x S ggf. eingeleitet werden können, siehe Ziffer 13.1.

7.1 <u>Herbeiführen des Delistings</u>

Die Bieterin beabsichtigt, den Delisting-Antrag spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Ziel ist es, das Delisting im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse frühestens mit Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) zu bewirken. Um den Delisting-Antrag und das Delisting zu ermöglichen, veröffentlicht die Bieterin das Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG als Angebot im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 BörsG. Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, würde die Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) widerrufen werden. In dem Fall, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse einen Widerrufsbescheid erlässt, werden die AAA-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE0007228009 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Gemäß § 46 Abs. 6 der Börsenordnung der Frankfurter

Wertpapierbörse wird der Widerruf unverzüglich durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse im Internet unter www.deutsche-boerse.com veröffentlicht.

Das beabsichtigte Delisting der AAA-Aktien hat insbesondere folgende Auswirkungen für die AAA-Aktien:

- (1) Nach dem Delisting endet der Handel mit AAA-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard). AAA-Aktien sind dann nicht mehr zum Handel in einem regulierten Markt in Deutschland im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 2 BörsG zugelassen. Daher werden AAA-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre AAA-Aktien in einem regulierten Markt in Deutschland zu handeln, was die Liquidität und den Preis der AAA-Aktien beeinträchtigen könnte. Auch ausländische organisierte Märkte oder außerbörsliche Märkte werden, wenn sie überhaupt zur Verfügung stehen, möglicherweise nicht über eine hinreichende Liquidität verfügen sowie zu höheren Transaktionskosten für die AAA-Aktionäre führen.
- (2) Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die AAA-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.
- (3) Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Einbeziehung der AAA-Aktien zum Handel im Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung der AAA-Aktien im Freiverkehr irgendeiner Börse veranlassen, unterstützen oder
 genehmigen würden. Selbst wenn AAA-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, könnten Liquidität und Preise solcher Handelsaktivitäten
 erheblich vom derzeitigen Handel mit AAA-Aktien abweichen.
- (4) Der Beginn oder der Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delisting könnten auf Grund der Verknappung des Streubesitzes die Liquidität und den Börsenkurs der AAA-Aktien erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kaufund Verkaufsaufträge im Hinblick auf die AAA-Aktien in einem solchen Fall nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Aufgrund der Einschränkung der Liquidität kann es in Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei AAA-Aktien zu deutlichen Kursschwankungen kommen.
- (5) Mit Bekanntgabe der Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen, kann es zu Einschränkungen der Handelbarkeit der AAA-Aktien als Folge des Widerrufs und zu Kursverlusten der im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten AAA-Aktien kommen und die Beleihbarkeit der AAA-Aktien eingeschränkt werden.

(6) Nach Wirksamkeit des Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenzund Berichtspflichten, nicht mehr auf die Gesellschaft, die AAA-Aktionäre und die AAA-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG,
sowie die Artikel 7, 12, 15, 17, 18 und 19 MAR. Hierdurch entfällt das bestehende Schutzniveau
einer Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse. Nach Wirksamkeit
des Delisting ist die Bieterin nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem
Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance
Kodex nicht mehr auf die Bieterin anwendbar sein wird.

7.2 Absichten der Bieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit

Die Bieterin verfolgt mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit und hinsichtlich der Verwendung ihres unmittelbaren Vermögens, die über die Verpflichtungen aus dem Angebot und die Einziehung erworbener eigener AAA-Aktien hinausgehen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die bisherige Unternehmensstrategie fortzuführen.

Nach dem Delisting beabsichtigt die Bieterin, die Ausrichtung des Unternehmens und damit einhergehend auch die Personalstruktur der Gesellschaft an die Struktur eines nicht mehr börsennotierten Unternehmens anzupassen. Die Gesellschaft hat für Zwecke des Angebots keine Finanzierungsvereinbarungen getroffen, auf welche sie für Zwecke der Finanzierung des Angebots angewiesen ist, und beabsichtigt, die Angebotsgegenleistung ausschließlich aus ihren Barreserven und liquiden Mitteln zu erbringen. Siehe zu den Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft unter Ziffer 12.

7.3 Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin strebt keine Veränderungen in der Besetzung von Vorstand oder Aufsichtsrat an.

7.4 <u>Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmer-</u> vertretungen der Bieterin

Nach Auffassung der Bieterin bilden die hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeiter der Gesellschaft die Grundlage für den aktuellen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft und der von ihr geführten. Die Bieterin hat – abgesehen von der bereits angeführten Anpassung der Personalstruktur der Gesellschaft auf ein nicht mehr börsennotiertes Unternehmen – keine Absicht, eine Änderung in Bezug auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft herbeizuführen. So beabsichtigt die Bieterin, Funktionen einzustellen, deren Notwendigkeit sich aus der Börsennotierung der AAA-Aktien ergibt, und den betreffenden Mitarbeitern andere Funktionen und Aufgaben mit stärkerem Bezug zum operativen Geschäft der AAA-Gruppe zu übertragen. Dies gilt zum Beispiel

für den Bereich Einhaltung von regulatorischen Anforderungen, die sich aus der Börsennotierung bislang ergaben.

7.5 Firma Sitz und Standorte

Die Bieterin hat keine Absichten zur Änderung der Firma, zur Verlegung von Sitz oder Standort der Gesellschaft oder zur Schließung von Standorten oder zur Umgestaltung von wesentlichen Unternehmensteilen der Gesellschaft.

7.6 Dividenden

Die Bieterin beabsichtigt, für das laufende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten und damit die bisher verfolgte Thesaurierungspolitik fortzusetzen.

7.7 <u>Mögliche Strukturmaßnahmen</u>

Die Bieterin überprüft fortlaufend alle Möglichkeiten zur Optimierung ihrer Gruppenstruktur und aller mit der Bieterin verbundenen Unternehmen und beabsichtigt, in Bezug auf entsprechende Strukturmaßnahmen flexibel zu sein. Nach Abwicklung des Angebots kann die Bieterin nicht ausschließen, dass einzelne AAA-Aktionäre Strukturmaßnahmen, wie zum Beispiel den Abschluss eines Unternehmensvertrags, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz ("UmwG") oder einen Squeeze-out einleiten, veranlassen oder darauf hinwirken werden. Zu Strukturmaßnahmen, die infolge des Vollzugs des Angebots durch die 4 x S ggf. eingeleitet werden können, siehe Ziffer 13.1.

8. <u>Angebotsgegenleistung</u>

8.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Da dieses Angebot den Voraussetzungen eines Delisting-Rückerwerbsangebots genügt, ist die Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV verpflichtet, den AAA-Aktionären eine angemessene Angebotsgegenleistung für ihre AAA-Aktien anzubieten. Die Angebotsgegenleistung muss mindestens dem in § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und §§ 4, 5 WpÜG-AngebV dargelegten Mindestwert entsprechen. Die den AAA-Aktionären anzubietende Angebotsgegenleistung je AAA-Aktie muss demnach mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

(1) <u>Berücksichtigung von Vorerwerben</u>: Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von AAA-Aktien

- innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.
- (2) Berücksichtigung Sechs-Monats-Durchschnittskurs: Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der AAA-Aktien während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG am 13. Oktober 2022, d. h. im Zeitraum vom 13. April 2022 (einschließlich) bis zum 12. Oktober 2022 (einschließlich) ("Sechs-Monats-Durchschnittskurs") entsprechen.

8.1.1 Vorangegangene Erwerbe

Innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen AAA-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen die Übereignung von AAA-Aktien verlangen können.

8.1.2 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der in Ziffer 8.1(2) dargestellte Mindestpreis nach dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der AAA-Aktien wird gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV wie folgt ermittelt: Jede Transaktion wird nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Gesamtstückzahl an Aktien gewichtet, so dass eine gemessen am Umsatz großvolumige Transaktion stärker in die Berechnung einfließt als eine Transaktion mit geringem Umsatz. Die Berechnung erfolgt wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen mit den relevanten Aktien in den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Rückerwerbsangebots im Sinne des BörsG.
Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, welcher der
Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vorangeht.

Die Gesellschaft hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. Oktober 2022 bekanntgegeben. Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 12. Oktober 2022 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 20. Oktober 2022 EUR 2,17. Dieser Durchschnittskurs entspricht der Angebotsgegenleistung unter dem Angebot.

8.2 Unternehmensbewertung

Der Vorstand hat eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert erfolgte unter Beachtung der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW S1 in der Fassung 2008 Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen ("IDW S1") und auf Grundlage der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 30. Juni 2022.

Der beauftragte Gutachter ermittelte zum 13. Oktober 2022 (der "**Bewertungsstichtag**") einen Unternehmenswert der Gesellschaft in Höhe von EUR 58,054 Mio., woraus sich zum Bewertungsstichtag ein Wert je AAA-Aktie in Höhe von rund EUR 2,94 ergab.

8.3 Angebotene Gegenleistung

Die Bieterin bietet eine Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je AAA-Aktie in bar an.

8.4 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen AAA-Aktien erworben.

Weiterhin weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Gesellschaft, deren Organe sie sind, und die AAA-Aktionäre im Hinblick auf das Angebot unmittelbare Marktgegenseiten sind. Daher bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung in erster Linie mit der Feststellung, dass die gesetzliche Regelung der Angemessenheit im Sinne des Sechs-Monats-Durchschnittskurses eingehalten wurde, und diese Konzeption auch geeignet ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der AAA-Aktionäre, die die strategisch begründete Aufgabe der Börsennotierung unterstützen und in der Gesellschaft investiert bleiben wollen, und den Interessen der AAA-Aktionäre, die diese Strategieentscheidung nicht unterstützen und aus der Gesellschaft ausscheiden wollen, herzustellen. Eine darüberhinausgehende Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat als Vertreter der Marktgegenseite gegenüber den AAA-Aktionären nicht vor. Die Bieterin hat die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung des Mindestpreises im Rahmen von Delisting-Rückerwerbsangeboten berücksichtigt. Der Börsenkurs stellt einen weithin anerkannten Faktor zur Ermittlung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für an Börsen gehandelte Aktien dar.

So lagen nach Feststellungen der BaFin in ihrem Schreiben an die Bieterin vom 20. Oktober 2022 die Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG nicht vor. Hiernach wäre die Bieterin zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet gewesen, die dem anhand einer Bewertung der Gesellschaft zu ermittelnden

Wert des Unternehmens entsprechen müsste, wenn für die Aktien der Gesellschaft während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden wären und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abgewichen hätten.

Die AAA-Aktien sind im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Angebotsgegenleistung von EUR 2,17 je AAA-Aktie entspricht dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs und damit den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV.

Der Gesetzgeber hat mit der Maßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses einen gesetzlichen Mindestpreis vorgesehen, der es Anlegern ermöglichen soll, zu einer Bargegenleistung auszuscheiden, die sich am Börsenwert orientiert, ohne dabei übermäßig von kurzfristigen Entwicklungen beeinflusst zu sein. Auch wenn die Angebotsgegenleistung teilweise Abschläge zu den Börsenkursen der AAA-Aktie in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots enthält und unterhalb des aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft ermittelten Werts der AAA-Aktie zum Bewertungsstichtag liegt, ist die Angebotsgegenleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Konzeption ausreichend und dementsprechend angemessen. Vorstand und Aufsichtsrat gewichten somit die gesetzgeberisch vorgesehene Festlegung des Mindestpreises für die AAA-Aktie höher als den durch die gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft ermittelten Wert der AAA-Aktie, da dies nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der AAA-Aktionäre, die aus der Gesellschaft ausscheiden wollen und den AAA-Aktionären, die in der Gesellschaft investiert bleiben wollen darstellt. Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden angewandt.

9. Behördliche Genehmigungen und Verfahren; keine Vollzugsbedingungen

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin am 18. November 2022 gestattet. Der Vollzug des Angebots bedarf keiner behördlichen Genehmigungen. Das Angebot genügt den Anforderungen an ein Delisting-Rückerwerbsangebot nach dem BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf dieses Angebot nicht unter Bedingungen gestellt werden. Die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge mit AAA-Aktionären sind daher nicht von Vollzugsbedingungen abhängig.

10. Durchführung des Angebots und Zuteilung

10.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die BankM AG, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main (Telefax: +49 (0)69 - 71 91 838-50 oder E-Mail BankMCapitalMarkets@bankm.de), mit der Funktion der Abwicklungsstelle beauftragt. Die technische Abwicklung des Angebots führt die Zentrale Abwicklungsstelle flatexDEGIRO Bank AG, Omniturm, Große Gallusstr. 16-18, 60312 Frankfurt am Main, durch.

10.2 Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist

AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotbank oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden, bei denen ihre AAA-Aktien verwahrt sind. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden Kunden, die AAA-Aktien in ihren Wertpapierdepots halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte informieren.

Eine Annahme ist dabei für alle oder einen Teil der dem AAA-Aktionär zustehenden AAA-Aktien möglich. Dies ermöglicht es den AAA-Aktionären, ggf. mit einem Teil ihrer AAA-Aktien an der Gesellschaft beteiligt zu bleiben.

Die AAA-Aktionäre können das Angebot dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber der jeweiligen Depotbank erklären (die "Annahmeerklärung") und die jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen AAA-Aktien, für die sie das Angebot innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen (die "Eingereichten AAA-Aktien"), in die ISIN DE000A32VN91bei Clearstream vorzunehmen.

Eine Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die jeweiligen AAA-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A32VN91 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden AAA-Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen, die Abwicklungsstelle oder die Zentrale Abwicklungsstelle sind verpflichtet, die betreffenden AAA-Aktionäre über etwaige Mängel oder Fehler in der

Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen keine Haftung dafür, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

10.3 <u>Weitere Erklärungen der AAA-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des</u> Angebots

Mit Abgabe der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 10.2

- (a) nehmen die annehmenden AAA-Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Abgabe der bei der Annahmeerklärung in ihren Depots bei der jeweiligen Depotbank befindlichen AAA-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl AAA-Aktien bestimmt worden, auf die die Annahmeerklärung bezogen ist; und
- (b) weisen die annehmenden AAA-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer an und ermächtigen diese,
 - die Eingereichten AAA-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A32VN91 bei Clearstream umzubuchen;
 - ii. ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen nach Ablauf der Annahmefrist zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten AAA-Aktien auf die Gesellschaft, die in den Depots der jeweiligen Depotbanken belassenen Eingereichten AAA-Aktien mit der ISIN DE000A32VN91 auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream umzubuchen;
 - iii. ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle und der Zentralen Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die jeweilige Depotbank alle erforderlichen Informationen für die Bekanntgabe über den Rückerwerb der Eingereichten AAA-Aktien, insbesondere die Anzahl der Eingereichten AAA-Aktien, die in das Wertpapierdepot der jeweiligen Depotbank bei Clearstream in die ISIN DE000A32VN91 umgebucht worden sind, an jedem Bankarbeitstag zur Verfügung zu stellen;
 - iv. die Annahmeerklärung und im Fall eines Rücktritts die Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten; und
- (c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden AAA-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsun-

terlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um den Übergang des Eigentums an den Eingereichten AAA-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

- (d) erklären die annehmenden AAA-Aktionäre, dass ihre Eingereichten AAA-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (e) übereignen die annehmenden AAA-Aktionäre die Eingereichten AAA-Aktien, jeweils einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit diesen verbundenen Rechte, aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist an die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream; und
- (f) weisen die annehmenden AAA-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle an und ermächtigen diese, im Anschluss an den Erhalt der Angebotsgegenleistung je Eingereichter AAA-Aktie durch die Zentrale Abwicklungsstelle die Eingereichten AAA-Aktien auf die Bieterin zu übertragen; im Verlauf der Abwicklung wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die jeweilige Depotbank auszahlen lassen, und die Depotbank wird die Angebotsgegenleistung unverzüglich je Eingereichter AAA-Aktie dem jeweiligen Konto des (vormaligen) AAA-Aktionärs bei der jeweiligen Depotbank gutschreiben.

Die in den vorstehenden Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. AAA-Aktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben haben, werden so behandelt, als hätten sie das Angebot nicht angenommen. Sie erlöschen im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag (zu den Rücktrittsrechten vgl. die Angaben in Ziffer 4.3 dieser Angebotsunterlage).

10.4 Abwicklung des Angebots

Die Eingereichten AAA-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der das Angebot annehmenden AAA-Aktionäre und werden in die ISIN DE000A32VN91 umgebucht.

Das Angebot wird durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten AAA-Aktien abgewickelt. Im Verlauf der Abwicklung wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die jeweiligen Depotbanken auszahlen lassen, und die Depotbanken werden die Angebotsgegenleistung je Eingereichter AAA-Aktie unverzüglich dem Konto der (vormaligen) AAA-Aktionäre bei den jeweiligen Depotbanken gutschreiben. Gleichzeitig wird Clearstream die Eingereichten AAA-Aktien zugunsten der Bieterin an das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen. Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten AAA-Aktien wird

den jeweiligen Depotbanken durch Clearstream voraussichtlich am 30. Dezember 2022 (spätestens aber sieben Bankarbeitstage nach der Ergebnisbekanntmachung wie in Ziffer 15.2 definiert) gutgeschrieben. Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten AAA-Aktien dem Konto der Depotbank des jeweiligen, das Angebot annehmenden AAA-Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist, hat die Bieterin ihre Verpflichtung, die Angebotsgegenleistung zu zahlen, erfüllt. Die jeweilige Depotbank ist für die Übertragung der Angebotsgegenleistung an den jeweiligen das Angebot annehmenden AAA-Aktionär verantwortlich.

10.5 Verfahren bei effektiven Aktienurkunden

AAA-Aktien in Streifband- oder Eigenverwahrung halten (die "**Effektiven Stücke**"), müssen für die Annahme des Angebots besondere Maßnahmen ergreifen: Zur Annahme des Angebots – wie vorstehend unter Ziffer 10.2 beschrieben – müssen die Effektiven Stücke zuvor girosammelverwahrfähig gemacht werden.

Soweit ihre Effektiven Stücke in Streifbandverwahrung bei einer Depotbank verwahrt werden, müssen AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, ihre Depotbank zusätzlich zu den Erklärungen gemäß Ziffer 10.2 und 10.3 anweisen, ihre Effektiven Stücke girosammelverwahrfähig zu machen.

Soweit sie ihre Effektiven Stücke in Eigenverwahrung halten, müssen AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, ihre Effektiven Stücke ausgestattet mit Gewinnanteilsscheinen und Erneuerungsscheinen (sog. Mantel und Bogen Nr. 9 ff.) bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das als unmittelbarer Teilnehmer an das System der Clearstream angeschlossen ist, zur Überführung in die Girosammelverwahrung während der üblichen Geschäftszeiten einliefern und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zusätzlich zu den Erklärungen gemäß Ziffer 10.2 und 10.3 anweisen, ihre Effektiven Stücke girosammelverwahrfähig zu machen. Die eingelieferten Aktienurkunden sowie Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine dürfen nicht entwertet sein. Nach Einlieferung der Aktienurkunden wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Herstellung der Girosammelverwahrfähigkeit, treffen.

AAA-Aktionäre, die noch nicht über ein Depot verfügen, müssen zunächst bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Depot eröffnen. Der Vorgang, die effektiven AAA-Aktien girosammelverwahrfähig zu machen, kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Betroffene AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden daher gebeten, die Effektiven Stücke spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen einzureichen.

10.6 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommen zwischen dem annehmenden AAA-Aktionär und der Bieterin Verträge (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft) über den Verkauf der und die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten AAA-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter AAA-Aktie besteht in einer Barzahlung in Höhe von EUR 2,17.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden AAA-Aktionäre mit Annahme des Angebots unwiderruflich die in Ziffer 10.3 genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort aufgeführten Erklärungen ab.

Der dingliche Vollzug der Kaufverträge erfolgt nach Ablauf der Annahmefrist. Die Bieterin zahlt die Angebotsgegenleistung für sämtliche Eingereichten AAA-Aktien, und das Eigentum an sämtlichen Eingereichten AAA-Aktien wird unmittelbar an die Bieterin übertragen. Mit Übertragung des Eigentums an den Eingereichten AAA-Aktien auf die Bieterin gehen alle zum Zeitpunkt der Abwicklung mit diesen Eingereichten AAA-Aktien verbundenen Rechte und Ansprüche auf die Bieterin über.

10.7 Kosten und Spesen

Die Annahme des Angebots erfolgt für AAA-Aktionäre frei von Kosten und Spesen seitens der Bieterin (abgesehen von den Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank). Etwaige zusätzlich anfallende Kosten, Gebühren und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen von ihren Kunden auf Grundlage der jeweiligen Kundenkonditionen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden AAA-Aktionären selbst zu tragen.

10.8 Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien ist nicht vorgesehen. AAA-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der AAA-Aktien in die ISIN DE000A32VN91 ihre Eingereichten AAA-Aktien nicht mehr über die Börse handeln. Die AAA-Aktien, die nicht im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE0007228009 gehandelt werden. Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Einbeziehung der AAA-Aktien zum Handel im Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung der AAA-Aktien im Freiverkehr irgendeiner Börse veranlassen, unterstützen oder genehmigen würden.

11. Sicherstellung der Angebotsgegenleistung

11.1 Finanzierungsbedarf

11.1.1 Maximaler Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Gesellschaft auf Basis des derzeitigen Grundkapitals 19.741.379 AAA-Aktien ausgegeben. Eine Ausgabe von Bezugsaktien unter einem Bedingten Kapital ist ausgeschlossen, da kein bedingtes Kapital bei der Gesellschaft existiert. Von den AAA-Aktien hält die Gesellschaft keine unmittelbar als eigene Aktien. Würde das Angebot für alle ausstehenden AAA-Aktien angenommen, würde sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber allen annehmenden AAA-Aktionären insgesamt auf EUR 42.838.792,43 (die "Maximalen Aktienkosten") belaufen (entsprechend der Angebotsgegenleistung von EUR 2,17 je AAA-Aktie multipliziert mit 19.741.379 AAA-Aktien).

Zusätzlich geht die Bieterin davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Angebot Transaktionskosten in einer Höhe von nicht mehr als insgesamt EUR 300.000,00 anfallen werden (die "**Transaktionskosten**"). Daher wird der maximale Finanzierungsbedarf für die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, bestehend aus den Maximalen Aktienkosten und den Transaktionskosten, auf einen maximalen Gesamtbetrag von ungefähr EUR 43.138.792,43 geschätzt (der "**Maximale Finanzierungsbedarf**").

11.1.2Erwarteter Finanzierungsbedarf

Die Bieterin hat mit der 4 x S (wie unter Ziffer 3 definiert), die derzeit insgesamt 17.682.075 AAA-Aktien, entsprechend 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte (siehe Ziffer 5.3.1), hält, eine verbindliche qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen. Die 4 x S hat sich unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit dieser am 10. Oktober 2022 geschlossenen Vereinbarung dazu verpflichtet, das Angebot hinsichtlich der von ihr gehaltenen Anzahl AAA-Aktien nicht anzunehmen und diese Aktien auch nicht anderweitig zu veräußern (die "4 x S-Nichtannahmevereinbarung"). Zudem wurde am 10./13. Oktober 2022 eine Depotsperrvereinbarung hinsichtlich dieser Zahl an AAA-Aktien zwischen der Bieterin, der 4 x S und der Depotbank der 4 x S abgeschlossen.

Die Bieterin hat mit der GRB (wie unter Ziffer 3 definiert), die derzeit insgesamt 1.418.436 AAA-Aktien, entsprechend 7,19 % der derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte, hält, eine verbindliche qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen. Die GRB hat sich unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit dieser am 10. Oktober 2022 geschlossenen Vereinbarung dazu verpflichtet, das Angebot hinsichtlich der von ihr gehaltenen Anzahl AAA-Aktien nicht

anzunehmen und diese Aktien auch nicht anderweitig zu veräußern (die "GRB-Nichtannahmevereinbarung"). Zudem wurde am 10./12. Oktober 2022 eine Depotsperrvereinbarung hinsichtlich dieser Zahl an AAA-Aktien zwischen der Bieterin, der GRB und der Depotbank der GRB abgeschlossen.

Schließlich hat die Bieterin mit der B&G Enkel (wie unter Ziffer 3 definiert), die derzeit insgesamt 145.000 AAA-Aktien, entsprechend 0.73 % am derzeitigen Grundkapital und der Stimmrechte, hält, eine verbindliche qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen. Die B&G Enkel hat sich unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit dieser am 10. Oktober 2022 geschlossenen Vereinbarung dazu verpflichtet, das Angebot hinsichtlich der von ihr gehaltenen Anzahl AAA-Aktien nicht anzunehmen und diese Aktien auch nicht anderweitig zu veräußern (die "B&G Enkel-Nichtannahmevereinbarung"). Zudem wurde am 10./12. Oktober 2022 eine Depotsperrvereinbarung hinsichtlich dieser Zahl an AAA-Aktien zwischen der Bieterin, der B&G Enkel und der Depotbank der B&G Enkel abgeschlossen. Die vorgenannten unwiderruflich abgeschlossenen Depotsperrvereinbarungen stellen sicher, dass weder die 4 x S noch die GRB noch die B&G Enkel das Angebot für die jeweils von ihnen gehaltenen AAA-Aktien annehmen können. Im Einzelnen ist die jeweilige Depotbank aufgrund der mit ihr geschlossenen Vereinbarung verpflichtet, (i) keine der AAA-Aktien von den gegenwärtigen Depots der 4 x S, der GRB oder der B&G Enkel auf ein anderes von ihnen oder Dritten gehaltenes Depot zu übertragen oder auszuliefern und (ii) keine Verkaufsaufträge der 4 x S, der GRB oder der B&G Enkel auszuführen oder an sonstigen Rechtsänderungen an den verwahrten AAA-Aktien mitzuwirken.

Die Bieterin hat damit sichergestellt, dass das Angebot für höchstens 495.868 AAA-Aktien (die derzeit ausgegebene Anzahl aller AAA-Aktien abzüglich der AAA-Aktien, die den Nichtannahmevereinbarungen unterliegen) angenommen werden kann. Die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den das Angebot annehmenden AAA-Aktionären beläuft sich somit insgesamt auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.076.033,56 (die "Erwarteten Aktienkosten"), wenn das Angebot für alle AAA-Aktien, die nicht Gegenstand der Nichtannahmevereinbarungen sind, angenommen werden würde (entsprechend einer Angebotsgegenleistung von EUR 2,17 je AAA-Aktie multipliziert mit 495.868 AAA-Aktien). Die Erwarteten Aktienkosten zusammen mit den Transaktionskosten führen zu einem erwarteten Finanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.376.033,56 (der "Erwartete Finanzierungsbedarf").

11.2 Finanzierungsmaßnahmen

11.2.1Erwarteter Finanzierungsbedarf

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um es zu ermöglichen, das Angebot fristgerecht im vollem Umfang abzuwickeln.

Der Rückerwerb der AAA-Aktien im Rahmen dieses Angebots und die Transaktionskosten werden vollständig aus den bestehenden liquiden Mitteln der Bieterin finanziert.

Die Bieterin verfügt über ausreichende liquide Zahlungsmittel und benötigt keine externen Finanzierungsmaßnahmen, um das Angebot zu vollziehen. Die liquiden Mittel (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) der Bieterin belaufen sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage auf eine Gesamtsumme in Höhe von mindestens EUR 1,45 Mio. (die "Liquiden Zahlungsmittel").

Die Liquiden Zahlungsmittel werden der Bieterin mindestens bis zum Vollzug des Angebots unmittelbar zur Verfügung stehen. Die Bieterin hat den Erwarteten Finanzierungsbedarf auf einem Sperrkonto bei der Zentralen Abwicklungsstelle in bar hinterlegt. Dem Sperrkonto liegt eine Vereinbarung zwischen der Bieterin, der Abwicklungsstelle und der Zentralen Abwicklungsstelle vom 11. November 2022 zugrunde, wonach es der Bieterin verwehrt ist, den Erwarteten Finanzierungsbedarf bis zum Vollzug des Angebots für andere Zwecke als zur Zahlung der Angebotsgegenleistung zu verwenden. Die Bieterin hat keinen Grund zur Annahme, dass sich bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung wesentliche Veränderungen bzgl. dieser dargestellten Positionen ergeben. In der Höhe des Erwarteten Finanzierungsbedarfs sind die Liquiden Zahlungsmittel in der Liquiditätsplanung der Gesellschaft für die Finanzierung der Angebotsgegenleistung und der Transaktionskosten im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots vorgesehen und stehen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung.

Die Bieterin hat somit insgesamt sichergestellt, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots Liquide Zahlungsmittel in Höhe von mindestens EUR 1,45 Mio. zu diesem Zweck zur Verfügung stehen werden, was den Erwarteten Finanzierungsbedarf übersteigt.

11.2.2 Maximaler Finanzierungsbedarf

Die Finanzierung des Angebots ist auch gesichert, wenn der tatsächliche Finanzierungsbedarf den Maximalen Finanzierungsbedarf erreicht.

Für den Fall, dass die 4 x S, die GRB und die B&G Enkel entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus den Nichtannahmevereinbarungen das Angebot für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen AAA-Aktien annehmen, haben sich die 4 x S, die GRB und die B&G Enkel jeweils einer einredefreien Vertragsstrafe zugunsten der Bieterin unterworfen. Als Vertragsstrafe muss für jede AAA-Aktie, für die das Angebot angenommen wird, eine Barzahlung an die Bieterin geleistet werden, die dem Betrag der Angebotsgegenleistung entspricht. Sämtliche Ansprüche aus den jeweiligen Nichtannahmevereinbarungen werden unmittelbar zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots fällig. Als Teil der Nichtannahmevereinbarungen hat die Bieterin vereinbart, dass im Wege einer Aufrechnungsvereinbarung der Ansprüch von der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe mit dem Ansprüch der 4 x S, der GRB und der B&G Enkel auf Zahlung der Angebotsgegenleistung für die in das Angebot eingereichten AAA-Aktien

aufgerechnet wird. Als Folge dieser Aufrechnung würden die gegenseitigen Forderungen von der Bieterin einerseits und die der 4 x S, der GRB und der B&G Enkel andererseits erlöschen. Die Bieterin wäre somit nicht verpflichtet, die Angebotsgegenleistung für die von der 4 x S, der GRB und der B&G Enkel eingereichten AAA-Aktien zu zahlen.

Die Vertragsstrafe würde ebenfalls verwirkt, wenn AAA-Aktien, die Gegenstand der Nichtannahmevereinbarungen sind, an Dritte veräußert oder übertragen würden, die dann ihrerseits diese AAA-Aktien in das Angebot einreichen würden. Ferner dürfen weder die 4 x S noch die GRB noch die B&G Enkel gemäß der jeweiligen Nichtannahmevereinbarungen zu irgendeiner Zeit, zu der das Angebot angenommen werden könnte, über AAA-Aktien, die Gegenstand der jeweiligen Nichtannahmevereinbarungen sind, anderweitig verfügen.

11.3 Finanzierungsbestätigung

Die Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 1.4 definiert) als von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat mit Schreiben vom 15. November 2022 bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass sie die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung ist dieser Angebotsunterlage als <u>Anlage 1</u> beigefügt.

12. Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin mithilfe von erläuternden Finanzinformationen (die "**Erläutern-den Finanzinformationen**") dargestellt.

12.1 Methodischer Ansatz

Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Abwicklung des Angebots auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Bieterin abschätzen zu können, hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen, wie sie sich für die Bieterin als
Muttergesellschaft der AAA-Gruppe nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB bzw. unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des AktG im Falle des Vollzugs des Angebots ergeben
würde. Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Gesellschaft im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich bei der
Bieterin im Fall eines Rückerwerbs von bis zu 495.868 AAA-Aktien, die nicht Gegenstand der Nichtannahmevereinbarungen sind, bei Vollzug des Angebots zum 30. Juni 2022, d. h. dem letzten Tag des

an diesem Tag endenden Berichtszeitraums, auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Finanzinformationen, die sich bei der Gesellschaft auf den 30. Juni 2022 beziehen, ergeben hätte.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar und sind – schon aufgrund der Ausgestaltung des Angebots als Rückerwerbsangebot – keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Die Erläuternden Finanzinformationen beinhalten eine vereinfachte und illustrative Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigte die Bieterin für die auf die Bieterin bezogene Darstellung den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022, der jeweils den an diesem Tag endenden Berichtszeitraum widerspiegelt. Weder die Finanzangaben noch die erklärenden Finanzinformationen die diesen zugrundeliegenden Annahmen wurden durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft oder durchgesehen.

Abgesehen von dem beabsichtigten Rückerwerb von bis zu 495.868 AAA-Aktien (entspricht ca. 2,51 % des derzeitigen Grundkapitals) im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem 30. Juni 2022 für diese ergeben haben oder in Zukunft ergeben können. Naturgemäß beschreiben die Erläuternden Finanzinformationen lediglich eine Situation, basierend auf Annahmen, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können. Sie spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider, und es ist nicht beabsichtigt, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Außerdem wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- (1) Der exakte Betrag der Kosten, welche die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot zu tragen hat (einschließlich der Transaktionskosten) kann erst dann zuverlässig bestimmt werden, wenn das Angebot vollzogen ist und die erworbenen AAA-Aktien eingezogen werden.
- (2) Die Auswirkungen eines etwaigen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder etwaige Refinanzierungsmaßnahmen der Bieterin wurden bei der Darstellung von deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht berücksichtigt.

12.2 Ausgangslage und Annahmen

12.2.1 Ausgangslage

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

(1) Am 30. Juni 2022, dem relevanten Bilanzstichtag für die Gesellschaft, war das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 19.741.379 AAA-Aktien eingeteilt.

- (2) Die Angebotsgegenleistung je AAA-Aktie besteht aus einer Barzahlung in Höhe von EUR 2,17.
- (3) Die Bieterin kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2022 bis zu 1.974.137 AAA-Aktien im Rahmen des Angebots als eigene Aktien erwerben (vgl. Ziffer 6.2).
- (4) Zur Finanzierung des Rückerwerbs verfügt die Bieterin über Liquide Zahlungsmittel (siehe dazu Ziffer 11.2.1) in einem Gesamtwert von insgesamt EUR 1.450.000,00 so dass im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots EUR 1.076.033,56 für den Rückerwerb von bis zu 495.868 AAA-Aktien (entspricht 2,51 % des derzeitigen Grundkapital) aufgewendet werden könnten.

12.2.2 Annahmen

Die in dieser Ziffer 12 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

- (1) Für Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wird angenommen, dass mit Ausnahme der 4 x S, der GRB und der B&G Enkel alle anderen AAA-Aktionäre das Angebot annehmen und die Gesellschaft im Zuge des Angebots insgesamt 495.868 AAA-Aktien (entspricht ca. 2,51 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte) erwirbt.
- (2) Die Gesellschaft trägt Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.000,00, die im Zusammenhang mit dem Angebot vollständig bei dessen Vollzug anfallen und die aus den Liquiden Zahlungsmittel beglichen werden (siehe Ziffer 11.2.1). Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Liquiden Zahlungsmittel entstehen für die Gesellschaft keine erheblichen weiteren Kosten oder Aufwendungen, so dass diese unberücksichtigt bleiben.
- (3) Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2021 mangels Bilanzgewinns keine Dividende ausgeschüttet; sie wird auch bis zum Vollzug des Angebots keine Dividende (und auch keinen Abschlag auf eine Dividende) an AAA-Aktionäre ausschütten.
- (4) Es entsteht im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots kein Zinsaufwand der Bieterin, da das Angebot vollständig aus den Liquiden Mitteln, d. h. Mitteln der Bieterin, finanziert wird.
- (5) Der Gesellschaft stehen im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots und damit des Rückerwerbs von eigenen AAA-Aktien freie Rücklagen und ein (vorgetragener) Bilanzgewinn zur Verfügung, der mindestens den Erwarteten Finanzierungsbedarf (siehe Ziffer 11.2.1) deckt.
- (6) Mit Vollzug des Angebots und Wirksamkeit des Delisting ergeben sich aufgrund der Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung auf Ebene der Gesellschaft Einsparungen, die sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht mit hinreichender Bestimmtheit quantifizieren lassen. Diese wurden in ihren Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft nicht berücksichtigt.

- (7) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen (mit Ausnahme der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Angebot) auf die Gesellschaft nicht berücksichtigt, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Vollzug des Angebots bzw. im Zusammenhang mit diesem aufgrund von steuerlichen Vorschriften ein Teil der Verlustvorträge untergeht. Steuerliche Verlust- und Zinsvorträge gehen nicht unter, soweit diesen steuerpflichtige stille Reserven gegenüberstehen.
- (8) Anderweitige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, die sich nicht aus der Durchführung des Angebots ergeben, bleiben unberücksichtigt.

12.3 Erwartete Auswirkungen auf den ungeprüften Einzelabschluss der Gesellschaft

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG in Verbindung mit dem BörsG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vorhersagen.

12.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte, vereinfachte Bilanz der Gesellschaft

Vorbehaltlich der in der Ziffer 12.2 dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Gesellschaft, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf die vereinfachte Bilanz der Gesellschaft zum 30. Juni 2022 haben wird (vereinfacht und ungeprüft).

	Bilanz 30.06.2022	Veränderung durch Vollzug des Angebots	nach Vollzug des Angebots
AKTIVA			
Anlagevermögen Umlaufvermögen	82.074.771,30		82.074.771,30
Guthaben Kreditinstitute ⁽¹⁾ Übrige Aktiva	20.524.475,53 2.886.933,81	-1.376.033,56	19.148.441,97 2.886.933,81
Summe Aktiva ⁽²⁾	105.486.180,64	-1.376.033,56	104.110.147,08
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital Nennbetrag/rechnerischer	41.200.000,00		41.200.000,00
Wert eigene Anteile ⁽³⁾		-1.034.870,04	-1.034.870,04
Ausgegebenes Kapital ⁽⁴⁾	41.200.000,00	-1.034.870,04	40.165.129,96
Kapitalrücklage	1.227.445,77		1.227.445,77
Gewinnrücklage	986.210,68		986.210,68
Rücklage eigene Anteile ⁽⁵⁾		-41.163,52	-41.163,52
Bilanzgewinn ⁽⁶⁾	10.862.725,68	-210.000,00	10.652.725,68
Rückstellungen ⁽⁷⁾	8.894.542,89	-90.000,00	8.804.542,89
Verbindlichkeiten	41.508.005,62		41.508.005,62
Latente Steuer	807.250,00		807.250,00
Summe Passiva ⁽²⁾	105.486.180,64	-1.376.033,56	104.110.147,08

Erläuterungen:

- (1) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden sich von EUR 20.524.475,53 infolge der Erfüllung einer Angebotsleistung für 495.868 AAA-Aktien und um die Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.000,00 um EUR 1.376.033,56 auf EUR 19.148.441,97 verringern.
- (2) Die Bilanzsumme der Gesellschaft wird sich von EUR 105.486.180,64 um EUR 1.076.033,56 sowie um die Transaktionskosten auf EUR 104.110.147,08 verringern. Im Ergebnis führt der Vollzug des Angebots zu einer Bilanzverkürzung.
- (3) Die eigenen Anteile werden sich von EUR 0 durch Vollzug des Angebots um EUR 1.034.870,04 auf EUR -1.034.870,04 verringern. Die aufgrund des Angebots erworbenen AAA-Aktien werden mit dem rechnerischen Anteil am Grundkapital vom gezeichneten Kapital offen abgesetzt.
- (4) Das ausgegebene Kapital in Höhe von EUR 41.200.000,00 wird sich durch Vollzug des Angebots um EUR 1.034.870,04, entsprechend dem rechnerischen Anteil am Grundkapital der aufgrund des Angebots erworbenen AAA-Aktien, auf EUR 40.165.129,96 verringern.
- (5) Die Rücklage eigener Anteile wird sich von EUR 0 durch Vollzug des Angebots um EUR 41.163,52 auf EUR 41.163,52 verringern. Über den rechnerischen Anteil am Grundkapital der eigenen Aktien hinausgehende Beträge werden in eine Rücklage eingestellt. Sie könnten

- auch mit freien Rücklagen verrechnet werden, sind aber in der Darstellung als eigene Rücklage ausgewiesen.
- (6) Der Bilanzgewinn wird sich von EUR 10.862.725,68 um EUR 210.000,00, d.h.um die Transaktionskosten abzüglich der darauf entfallenden Steuerminderungen, auf EUR 10.652.725,68 verringern.
- (7) Die Rückstellungen werden sich von EUR 8.894.542,89 um EUR 90.000,00 aufgrund der gesunkenen Rückstellungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag auf EUR 8.804.542,89 verringern.

12.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft

Die Durchführung des Angebots wird sich in vergleichsweise begrenztem Umfang auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Auf Grundlage der ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 werden im Falle der Durchführung des Angebots unter Zugrundelegung der unter Ziffer 12.2 dargelegten Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin erwartet:

- (1) Die Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.000,00 werden die Gewinn- und Verlustrechnung belasten.
- (2) Die Ertragsteuern reduzieren sich voraussichtlich um insgesamt EUR 90.000,00 aufgrund der mit dem Angebot verbundenen Transaktionskosten, die ertragsteuerlich eine Aufwandsposition darstellen.
- (3) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Effekte führt die Durchführung des Angebots ohne Berücksichtigung zu erwartender Einsparungen aufgrund einer Reduktion von Kosten und Komplexität der Berichterstattung zu einer Verringerung des Ergebnisses nach Steuern um ca. EUR 210.000,00.
- (4) Die unter Ziffer 6.3 beschriebenen qualitativen Vorteile aufgrund des angestrebten Delistings der Gesellschaft lassen sich im Hinblick auf die Gesellschaft im jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren. Ebensowenig lassen sich die infolge des Delistings durch die Gesellschaft einzusparenden Kosten bzw. der wegfallende Verwaltungsaufwand im jetzigen Zeitpunkt quantifizieren.
- (5) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist nicht bekannt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft Dividenden an die AAA-Aktionäre ausschütten wird. Daher ist eine Aussage zu etwaigen Auswirkungen auf Dividendenzahlungen an die AAA-Aktionäre nicht möglich. Die Gesellschaft beabsichtigt, für das laufende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten.

13. Situation der Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte sowie die Absichten der Gesellschaft im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin berücksichtigen, wie sie in Ziffer 7 beschrieben sind.

13.1 Qualifizierte Mehrheit der 4 x S in der Hauptversammlung der Gesellschaft

Bereits vor Vollzug des Angebots besitzt die 4 x S, die derzeit insgesamt 17.682.075 AAA-Aktien, entsprechend 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte, hält, eine qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft, die sich aufgrund der 4 x S-Nichtannahmeerklärung durch Vollzug des Angebots noch weiter erhöhen dürfte.

Die 4 x S verfügt demnach über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht im Hinblick auf die Gesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können. Als mögliche Maßnahmen kommen insbesondere (soweit rechtlich zulässig) in Betracht:

- (1) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform der Gesellschaft);
- (2) Kapitalerhöhungen;
- (3) der Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen AAA-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- (4) Squeeze-out;
- (5) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und
- (6) Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sog. übertragenden Auflösung).

Nur mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht (ggf. vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Voraussetzungen) eine Pflicht der 4 x S verbunden, den verbleibenden AAA-Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft – die durch ein Wertgutachten zu fundieren wäre und ggf. der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterläge – ein Angebot zu unterbreiten, ihre AAA-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen.

13.2 Squeeze-out

Nach Durchführung des Angebots könnten der 4 x S verschiedene Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Übertragung der AAA-Aktien, die von den verbleibenden AAA-Aktionären gehalten werden, auf sie selbst oder auf eine von ihr gegründete bzw. zu gründende Tochtergesellschaft zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde dabei zu einem Übergang der Eigentumsposition der AAA-Aktionäre auf die 4 x S führen und mangels Sicherstellung eines dauerhaften ordnungsgemäßen Börsenhandels endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der AAA-Aktien führen. Eine solche Beendigung der bestehenden Börsennotierung der AAA-Aktien würde von Amts wegen erfolgen, so dass die Bieterin keinen entsprechenden Antrag auf ein Delisting bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen müsste.

13.3 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out

Die 4 x S könnte einen Rechtsformwechsel zu einer Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien vollziehen oder eine Tochtergesellschaft in einer der vorgenannten Rechtsformen gründen und die von der 4 x S gehaltenen AAA-Aktien in eine Tochtergesellschaft der 4 x S in dieser Rechtsform einbringen. Sollte die 4 x S bzw. eine solche Tochtergesellschaft nach erfolgreicher Durchführung des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 und 5 UmwG halten, wäre es möglich, dass die 4 x S bzw. eine solche Tochtergesellschaft der oben genannten Rechtsform mit dieser Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der AAA-Aktien, die von den verbleibenden AAA-Aktionären gehalten werden, auf die 4 x S bzw. diese Tochtergesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung der Gesellschaft auf die 4 x S nach Vollzug eines Formwechsels bzw. deren Tochtergesellschaft beschließen kann. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen niedrigeren oder höheren Wert haben.

13.4 Aktienrechtlicher Squeeze-out

Falls die 4 x S nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, könnte die 4 x S mit dieser Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der AAA-Aktien, die von den verbleibenden AAA-Aktionären gehalten werden, auf die 4 x S gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß der §§ 327a ff. AktG beschließen. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang

nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen niedrigeren oder höheren Wert haben.

14. Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Gesellschaft

Keinem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt. Die Herren Dres. Sven-G. und Steen-G. Rothenberger sind Gesellschafter der Aktionärin der Gesellschaft 4 x S und zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Falls die 4 x S das Angebot annehmen würde, stünde ihr für ihre Eingereichten AAA-Aktien dieselbe Angebotsgegenleistung zu, die alle anderen AAA-Aktionäre im Rahmen dieses Angebots für ihre Eingereichten AAA-Aktien erhalten. Eine Annahme wurde jedoch in der abgeschlossenen 4 x S-Nichtannahmevereinbarung für die von der 4 x S gehaltenen AAA-Aktien vertraglich ausgeschlossen (siehe Ziffer 11.1.2).

15. Veröffentlichungen und Mitteilungen

15.1 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots am 13. Oktober 2022 gemäß § 10 Abs. 1, 3 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann im Internet unter https://aaa-ffm.de/de-listing-rueckerwerbsangebot.htm abgerufen werden.

15.2 <u>Veröffentlichung der Angebotsunterlage, der Ergebnisse des Angebots und sonstiger</u> <u>Erklärungen und Mitteilungen</u>

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin wird gemäß § 14 Abs. 2, 3 WpÜG am 21. November 2022 durch Bekanntgabe im Internet unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm erfolgen.

Eine Hinweisbekanntmachung auf die Internetseite, unter der die Angebotsunterlage abgerufen werden kann, wird am 21. November 2022 im Bundesanzeiger erfolgen.

Die Bieterin wird gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG die Anzahl sämtlicher ihr und mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnder Personen und deren Tochterunternehmen zustehender AAA-Aktien, einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihr nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den

ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der AAA-Aktien, die Gegenstand des Angebots sind, einschließlich der Höhe des Anteils dieser Aktien am Grundkapital der Gesellschaft und der Stimmrechte nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich und unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (die "Ergebnisbekanntmachung") im Internet unter https://aaa-ffm.de/delistingrueckerwerbsangebot.htm sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

Gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG und § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wird die Bieterin eine etwaige Änderung des Angebots im Internet unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und dies der BaFin mitteilen.

Gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wird die Bieterin weiterhin jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren Erwerb von AAA-Aktien durch die Bieterin oder durch die mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG börslich oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von AAA- Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der je AAA-Aktie gezahlten Gegenleistung im Internet unter https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm und im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

In Fällen des § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG steht ein Erwerb gemäß § 31 Abs. 6 WpÜG der Vereinbarung gleich, aufgrund derer die Übereignung von AAA-Aktien verlangt werden kann.

16. Sonstige Angaben

16.1 Anwendbares Recht

Dieses Angebot sowie die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts sowie von UN-Kaufrecht.

16.2 Gerichtsstand

Soweit AAA-Aktionäre, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind oder ihren allgemeinen Gerichtsstand im Ausland haben, das Angebot annehmen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich von Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

16.3 Steuerlicher Hinweis

Die Bieterin empfiehlt den AAA-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

17. Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage

Die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung mit Sitz in der Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Unterschrift

Frankfurt am Main, den 18. November 2022

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Name: Stefan Menz

Alleinvorstand



Baseler Straße 10 D-60329 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69-71 91838-0 Telefax +49 (0)69-71 91838-50

E-Mail info@bankm.de Internet www.bankm.de

Bank M Baseler Straße 10 D-60329 Frankfurt am Main

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltungFriedrich-Ebert-Anlage 360327 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 15.11.2022

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) für das öffentliche Delisting-Rückerwerbsangebot der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung an die Aktionäre der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung bzgl. des Erwerbs sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 2,17 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BankM AG, mit Sitz in Frankfurt am Main und mit Geschäftsanschrift Basler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79542, ist ein von der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13. Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des im Betreff genannten Delisting-Rückerwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Delisting-Rückerwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

BankM AG

Name: Ralf Hellfritsch

Funktion: Vorstand

Name: Andreas Roth Funktion: Prokurist

USt.-IdNr.

Aufsichtsrat

Anlage 2
Tochterunternehmen der Gesellschaft

Gesellschaft	Registriert in	Eingetragener Sitz
Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
aaa 2. Grundstücksges. mbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Horizont-Park-Büsum GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Verwaltungsgesellschaft für Industriegrundstücke mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Lindley GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Projekt Hotel Sossenheim GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Moselstr. 40 GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Moselstr. 40 GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Gutleutstraße 173 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Gutleutstraße GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Naxos Union Grundstücksverwaltungs GbR	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstr. 17 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main

Anlage 3 Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen mit Ausnahme der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und deren Tochterunternehmen

Gesellschaft	Registriert in	Eingetragener Sitz
Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltungs GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Rothenberger AG	Deutschland	Kelkheim
MHF GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Eumig GmbH	Österreich	Anif
Lindenberg Hospitality GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Vierte Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Erste Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Zweite Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Dritte Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Naxos Schmirgelwerk Mainkur GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
DVS Technology AG	Deutschland	Dietzenbach
Maschinenfabrik Heid AG	Österreich	Stockerau/Wien
GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH	Deutschland	Frankfurt/Main
PBI Grundstücks- und Generalbau GmbH	Deutschland	Bad Homburg
GVM Grundstücksverwaltung Melsunger Metallwerk Melsmetall GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Fortunora GmbH	Deutschland	Krauthausen
Domanta GmbH	Deutschland	Krauthausen
Mainaxos GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Diskus Werke Schleiftechnik GmbH	Deutschland	Dietzenbach
Pittler T & S GmbH	Deutschland	Dietzenbach
DVS Technology Europe GmbH	Deutschland	Sinsheim
Diskus-Pittler Grundstücksgesellschaft mbH	Deutschland	Dietzenbach
Diskus Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Deutschland	Dietzenbach
Diskus Zweite Grundstücksgesellschaft mbH	Deutschland	Dietzenbach
Günter Rothenberger Industries GmbH	Deutschland	Dietzenbach
Buderus - Schleiftechnik GmbH	Deutschland	Aßlar
DVS-Technology GmbH	Deutschland	Krauthausen/Eisenach
DVS Innovation GmbH	Deutschland	Eschwege
Präwema Antriebstechnik GmbH	Deutschland	Eschwege
Naxos-Diskus Schleifmittelwerke GmbH	Deutschland	Butzbach

DVS Production GmbH Deutschland Krauthausen

Werkzeugmaschinenbau Ziegenhain GmbH Deutschland Schwalmstadt

Heid Beteiligungs GmbH Deutschland Krauthausen/Eisenach

Heid Magdeburg Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG

Deutschland

Magdeburg

Werkzeugmaschinenbau Sinsheim GmbH

Deutschland

Sinsheim

Grundstücksverwaltung Krauthausen GmbH Deutschland Krauthausen/Eisenach

DVS Tools & Components GmbH Deutschland Dietzenbach

Maschintec Produktions GmbH Deutschland Krauthausen/Eisenach

DVS Real Estate GmbH Deutschland Offenbach am Main

DVS Production South GmbH Deutschland Kürnbach/Baden

DVS Universal Grinding GmbH Deutschland Butzbach DVS Technology America Inc. **USA** Plymouth DVS Tooling GmbH Deutschland Dietzenbach DVS Asia Co Ltd. China Hong Kong DVS Asia II Co. Ltd. China Hong Kong DVS Technology Corp. Ltd. China Shenyang DVS Technology (Taicang) Co. Ltd. China Taicang DVS Precision Components (Taicang) Co. Ltd. China Taicang

rbc robotics GmbH Deutschland Bad Camberg